

Herrengasse 1
3011 Bern
Telefon 031 633 52 70
Telefax 031 633 52 65
info.ved@vol.be.ch
www.be.ch/veterinaerwesen

Merkblatt für Fischhaltungen und Aquakulturbetriebe

1. Information über Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck

Dieses Merkblatt richtet sich an Betreiberinnen und Betreiber von Fischhaltungen (Speisefisch- und Besatzfischproduktion), sowie Aquakulturbetrieben im weiteren Sinne. Aquakulturbetriebe stehen für Betriebe die nebst der klassischen Fischzucht auch die Produktion von Weichtieren (z.B. Muscheln) oder Krebstieren (z.B. Zehnfusskrebse) beinhalten. Als eigentliche Fischhaltungen bzw. eben Aquakulturbetriebe gelten im Sinne des Gesetzes Anlagen, in denen Wassertiere unter Einsatz von Techniken gehalten werden, die auf eine Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus ausgerichtet sind;

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen. Wird nachfolgend von Fischen gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für andere Wassertiere, d.h. Muschen und Krebse. Die beschriebenen Regelungen betreffen die nachfolgend erwähnten Bereiche, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann.

Insbesondere bei der Erstellung neuer Becken und Anlagen sind Vorgaben der Raumplanungs- und Baugesetzgebung zu beachten. Dasselbe gilt für die Gesetzgebung des Gewässerschutzes hinsichtlich Wasserentnahme und Einleitung von Abwasser aus der Fischhaltung.

Die Zucht, der Umgang und der Verkehr beziehungsweise Handel mit Fischen, die Gesundheitsüberwachung, der Einsatz von Arzneimitteln sowie die Anforderungen an die Schlachtung und Verarbeitung sind in der Tierseuchen-, der Tierschutz-, der Lebensmittel- der Heilmittel- sowie in der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung geregelt.

1.2 Anwendbares Recht

- Tierseuchengesetz (**TSG**; SR 916.40) vom 01. Juli 1966
- Tierseuchenverordnung (**TSV**; SR 916.401) vom 27. Juni 1995
- Kantonale Tierseuchenverordnung (**KTSV**; BSG 916.51) vom 03. November 1999
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (**VTNP**; 916.441.22) vom 25. Mai 2011
- Tierschutzgesetz (**TSchG**; SR 455) vom 16. Dezember 2005
- Tierschutzverordnung (**TSchV**; SR 455.1) vom 23. April 2008
- Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (**Wildtierversordnung BLV**; SR 455.110.3) vom 2. Februar 2015
- Kantonale Tierschutzverordnung (**KTSchV**; BSG 916.812) vom 21. Januar 2009
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz **LMG**; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (**LGV**; SR 817.02)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (**VSFK**; SR 817.190) vom 23. November 2005



- Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (**VHyS**; SR 817.190.1) vom 23. November 2005
- Kantonales Gesundheitsgesetz (**GesG**; BSG 811.01) vom 2. Dezember 1984
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz **HMG**; SR 812.21) vom 15. Dezember 2000
- Tierarzneimittelverordnung (**TAMV**; SR 812.212.27) vom 18. August 2004
- Kantonale Verordnung über die Tierarzneimittel (**KTAMV**; BSG 916.911) vom 21. September 2011
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (**BGF**; SR 923.0)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (**VBGF**; SR 923.01) vom 24. November 1993
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz **GSchG**; SR 814.20)
- Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (**EDAV**; SR 916.443.10)
- Artenschutzverordnung vom 18. April 2007 (**ASchV**, SR 453)

2. Anforderungen an Fischhaltungen

2.1 Bewilligungs- / Registrierungs- und Meldepflichten

Bewilligungspflicht gemäss Fischereigesetzgebung (Art. 8 BGF, Abs. 3)

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung. Die zuständige kantonale Fachstelle ist das Fischereiinspektorat.

Registrierung von Aquakulturbetrieben (Art. 21 TSV)

Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe.

Kantonale Meldestelle für die Registrierung von Tierhaltungen:

GELAN Administration
Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
031 910 20 10
admin.gelan@vol.be.ch

Bewilligungspflicht gemäss Tierschutzgesetzgebung (Art. 89, 90 TSchV)

Gewerbmässige Wildtierhaltungen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Ebenso ist das private Halten von Fischen, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung, bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht für Tierversuche (Art. 18 TSchG)

Wer mit Fischen Tierversuche durchführen will, benötigt eine Tierversuchsbewilligung.

Bewilligungspflicht gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 6 und 29 GSchG)

Eine Bewilligung braucht, wer Abwasser einleiten will und wer über den Gemeingebrauch hinaus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt.

Meldepflicht/ Bewilligungspflicht gemäss Lebensmittelgesetzgebung (Art. 12 und 13 LGV)

Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit dem Kantonalen Laboratorium zu melden. Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.

Meldepflicht besteht auch bei Betrieben, die nur im Bereich der Primärproduktion tätig sind (Abgabe lebender oder toter Fische ohne weitere Verarbeitung) und Betrieben, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur in geringen Mengen herstellen, verarbeiten, behandeln oder lagern und direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.

2.2 Tiergesundheit

Bestandeskontrolle (Art. 22 TSV)

Wer lebende Fische, Fischeier oder Fischesamen kauft, verkauft oder in andere Gewässer oder Anlagen einsetzt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen über den Herkunfts- und Bestimmungsort der Zu- und Abgänge, sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen und die festgestellte Mortalität.

Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

Begleitdokument (Art. 22 TSV)

Werden lebende Fische, Fischeier oder Fischesamen in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon drei Jahre aufbewahren.

Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.

Sorgfalts- und Meldepflicht (Art. 11 TSG; Art. 22 & Art. 61 TSV)

Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jeder verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.

Die privaten Eigentümer, die Pächter von Fischereirechten und die Organe der Fischereiaufsicht sind verpflichtet, den Verdacht und den Ausbruch einer Fischseuche unverzüglich dem kantonalen Veterinärdienst zu melden.

Die Aquakulturbetriebe müssen eine gute Hygienepraxis betreiben, um die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchenerregern zu verhüten.

Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben (Art. 23 TSV)

Die Aquakulturbetriebe werden einer risikobasierten periodischen Gesundheitsüberwachung unterzogen.

Beiträge an die Tierseuchenkasse (Art. 21 KTSV)

Alle Betreiberinnen und Betreiber von Fischhaltungen haben jährlich Beiträge an die Tierseuchenkasse zu leisten.

2.3 Tierschutz

Ausbildungsanforderungen (Art. 97, 197, 198TSchV, Art. 39 KTSchV, Art. 5a VBGF)

Wer eine gewerbsmässige Speise- oder Besatzfischzucht betreibt, muss über eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung verfügen.

Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei erbringen.

Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist (betrifft v.a. Anglerfischer, bzw. im Sinne des vorliegenden Merkblattes Angelfischbetriebe).

Haltung von Fischen (Art. 98 TSchV)

Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.

Für die in der TSchV Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbsmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Anforderungen an Haltebecken und Teiche (Art. 15 Wildtierverordnung BLV)

In Haltebecken im Freien und in Teichen müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern mit bestocktem Ufer oder in Teichen mit mehr als 2 m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden.

In Haltebecken ist die Wasserdurchflussmenge so einzustellen, dass eine der Fischart entsprechende Strömung erzeugt wird.

Umgang mit Fischen (Art. 99 TSchV)

Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.

Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Verbotene Handlungen bei Fischen (Art. 23 TSchV)

Bei Fischen und Panzerkrebsen sind folgende Handlungen verboten:

- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- c. die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
- d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.

Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in den Artikeln 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.

Fang von Fischen (Art. 100 TSchV)

Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.

Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

Betäuben und Töten von Fischen (Art. 178, 179, 184, 187 TSchV)

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Für Fische sind folgende Betäubungsmethoden zulässig: stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf; Genickbruch; Elektrizität oder mechanische Zerstörung des Gehirns.

Das Töten der Tiere hat durch Entbluten mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden. Fische können nach der Betäubung ausgegenommen statt entblutet werden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen kann nach Anhörung der kantonalen Behörden weitere zulässigen Betäubungs- oder Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.

2.4 Lebensmittelherstellung

Selbstkontrollkonzept (Art. 23 LMG)

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, abgibt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Die amtliche Kontrolle entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

Wer feststellt, dass von ihm eingeführte, hergestellte, verarbeitete, behandelte oder abgegebene Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände die Gesundheit gefährden können, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht geschädigt werden. Befinden sich die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle der betreffenden Person, so muss diese unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde informieren und mit dieser zusammenarbeiten.

Anforderungen an Fische zur Schlachtung (Art. 9, 24 VSFK)

Wer Tiere hält, die zum Schlachten bestimmt sind, hat dafür zu sorgen, dass diese zum Zeitpunkt der Schlachtung gesund sind und so gefüttert und gepflegt werden, dass sich im Fleisch keine verbotenen Stoffe und keine Stoffe in Mengen finden, welche die vorgeschriebenen Grenz- oder Toleranzwerte übersteigen. Zudem sind die Absetzfristen beim Einsatz von Arzneimitteln einzuhalten. Die Gesundheitsmeldung ist auf dem Begleitdokument festzuhalten.

Schlachtung von Fischen (Art. 11 VSFK)

Ergeben Schlachtungen in einer Anlage mehr als 30'000 kg pro Jahr muss die Schlachthanlage eine Betriebsbewilligung haben. Spezifische Anforderungen an Anlagen sowie an die Schlacht- und Verarbeitungshygiene sind im Anhang 3 der VHyS aufgeführt (Abschnitt 3.3).

2.5 Einsatz von Medikamenten

Massnahmen und Behandlungen bei Erkrankung (Art. 19 GesG)

Für diagnostische oder behandelnde Tätigkeiten werden die Kenntnisse einer Fachperson gemäss Art. 19 GesG vorausgesetzt. Deshalb muss der Entscheid, ob bei Erkrankungen von Fischgruppen eine direkte Behandlung angezeigt ist, und ob vorgängig Fischproben untersucht werden müssen oder ob allenfalls direkt seuchenhygienische Massnahmen zu treffen sind, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin gefällt werden.

Bezug von Tierarzneimitteln (Art. 24, 42 HMG)

Die meisten Tierarzneimittel dürfen nur direkt über Tierärztinnen oder Tierärzte oder mit tierärztlichem Rezept aus einer Apotheke bezogen werden. Für die Abgabe von Tierarzneimitteln oder die Ausstellung eines Rezeptes zur Behandlung von Nutztieren müssen Tierärztinnen und Tierärzte die Tiere persönlich beurteilt haben und den Gesundheitszustand der Tiere kennen.

Fütterungsarzneimittel und Rezept (Art. 16, 17 TAMV)

Medizinalfutter (Fütterungsarzneimittel) ist verschreibungspflichtig und darf nur mit zugelassenen Arzneimittel-Vormischungen hergestellt werden. Medizinalfutter darf von Futtermühlen nur mit einem tierärztlichen Rezept bezogen werden.

Betriebseigene technische Anlagen (Art. 18-21 TAMV)

Wer auf betriebseigenen technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beimischt oder Fütterungsarzneimittel verabreicht, muss einen schriftlichen Vertrag mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP; einer Tierärztin oder einem Tierarzt) abgeschlossen haben.

Die Anlage muss für den Zweck geeignet sein und die Anforderungen erfüllen. Zudem muss eine Dokumentation vorhanden sein, die das Verfahren beschreibt sowie Arbeitsanweisungen und Protokolle über die relevanten Vorgänge erfasst.

Tierarzneimittelvereinbarung und Inventarliste Tierarzneimittel (Art. 10, 11, 28 TAMV)

Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch). Bei vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

Liegt eine TAM-Vereinbarung vor dürfen Tierarzneimittel oder Rezepte für Fütterungsarzneimittel auch auf Vorrat bezogen werden. Es muss aber eine Inventarliste geführt werden. Der Bezug an Tierarzneimitteln „auf Vorrat“ ist limitiert:

- Für die Prophylaxe der Bedarf für maximal vier Monate
- Für die Behandlung eines Einzeltieres oder einer kleinen Gruppe der Bedarf für maximal drei Monate
- Für die Parasitenbekämpfung der Bedarf für maximal zwölf Monate

Behandlungsjournal (Art. 25, 26, 28 TAMV)

Über den Einsatz von Tierarzneimitteln und Fütterungsarzneimitteln muss ein Behandlungsjournal mit folgenden Angaben geführt werden

- Datum der ersten und letzten Anwendung

- Kennzeichnung der behandelten Tiere / Tiergruppe
- Grund der Behandlung (Indikation)
- Handelsname des Tierarzneimittels
- Eingesetzte Menge
- Absetzfristen
- Die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmitteln
- Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Sorgfaltspflicht (Art. 22, 23, 29 TAMV)

Wer Nutztiere hält, ist verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel nach den Tierarzneimittelinformationen und den Anwendungsanweisungen hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen müssen so lange aufbewahrt werden, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.

Behandlungsjournal, Inventarliste und Kopien der Rezepte für Fütterungsarzneimittel müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

2.6 Fütterung, Entsorgung von Abfällen

Entsorgung von toten Fischen und Fischabfällen (VTNP)

Tote Fische, Fischabfälle sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Fische müssen nach den Bestimmungen der VTNP entsorgt oder können allenfalls gemäss den weiteren Bestimmungen verwertet werden.

Verfütterung von Fischabfällen (Art. 27, 29 und 31 VTNP)

Nutzfische dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt.

Nebenprodukte der Kategorie 3 von Wassertieren dürfen unter bestimmten Voraussetzungen als Bestandteil von Futter für Schweine oder Geflügel sowie Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwendet werden.

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 aus Schlachtanlagen oder anderen Lebensmittelbetrieben dürfen unter bestimmten Voraussetzungen an Wassertiere verfüttert werden.

2.7 Einfuhr aus der EU

Lebende Fische: Einfuhrbewilligungen und Einfuhrzeugnisse (EDAV und ASchV)

Zur Einfuhr von lebenden Fischen ist in jedem Fall eine fischereirechtliche Bewilligung notwendig. Ausser für Besatzfische werden pro Bestimmungsbetrieb und für die jeweils aufgeführten Fischarten Jahresbewilligungen ausgestellt. Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der vorgesehenen (ersten) Einfuhr schriftlich an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu richten. Gemäss ASchV prüft die Fischereifachstelle des Bundes, ob die Artenschutzvorschriften nach BGF eingehalten sind.

Für die Einfuhr in die Schweiz muss sich der Importeur rechtzeitig im Voraus beim kantonalen Veterinärdienst Bern melden. Sämtliche Sendungen von Fischen für die Zucht- und Wiederaufstockung müssen via TRACES gemeldet werden (Trade Expert Control System: integriertes tierärztliches Informatiksystem zum Informationsaustausch zwischen den im Herkunfts- und Bestimmungsland zuständigen Veterinärbehörden). Die Einfuhr von Fischen und Süsswasserkrebsen, die im Anhang 3 VBGF aufgeführt sind, ist grundsätzlich verboten.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu finden: www.blv.admin.ch

Fischprodukte (EDAV)

Betriebe, welche über eine Bewilligung nach Art. 13 LGV verfügen, können mit allen Mitgliedstaaten der EU Handel nach den innergemeinschaftlichen Vorschriften betreiben (nur Handelspapiere notwendig). Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.blv.admin.ch).

2.8 Gewässerschutz

Fischhaltungsbetriebe haben eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Einleitung von Abwasser aus der Anlage in Oberflächengewässer und der Schlamm Entsorgung zu erfüllen. Diese Anforderungen werden in einem separaten Dokument ausführlich beschrieben: Gewässerschutz in kommerziellen Fischzuchtanstalten mit Durchlaufanlagen. Vollzugshilfe für den Kanton Bern, 28.02.2008.

2.9 Gesuchsformular

Die kantonalen Fachämter haben ein Erfassungsformular für Fischhaltungen und Aquakulturanlagen entworfen. Darin werden für die einzelnen Fachämter zur Bewilligungsvergabe interessierenden und nötigen Kennwerte und Informationen zur Anlage erfragt. Das Formular ist abrufbar unter:

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/wassernutzung/wasserentnahmen/fischzuchtanlagen.html> > Fragebogen

Bei Anfragen zur Bewilligungsvergabe oder -erneuerungen ist dieser Fragebogen ausgefüllt, zusammen mit der Gesuchsanfrage, der zuständigen kantonalen Fachstelle einzureichen.

2.10 Adressen

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur

- Fischereiinspektorat (FI)
Schwand
3110 Münsingen
Tel. 031 720 32 40
- Veterinärdienst (VeD)
Herrengasse 1
3011 Bern
Tel. 031 633 52 70

AWA Amt für Wasser und Abfall

- Abteilung Wassernutzung, Fachbereich Gebrauchswassernutzung
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Tel. 031 633 38 11
- Abteilung Betriebe und Abfall, Fachbereich Industrie, Gewerbe und Tankanlagen
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Tel. 031 633 38 11

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

- Kantonales Laboratorium
Muesmattstrasse 19
3012 Bern
Tel. 031 633 11 11

Bern, 7.05.2015